

**Fördergrundsätze**  
**Denkmalschutz-Sonderprogramm V**  
**Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)**  
(Stand: 01.09.2015)

**1. Vorbemerkung**

Deutschland verfügt über vielfältige Kulturlandschaften mit zahlreichen Kulturdenkmälern. Diese Kulturdenkmäler zu erhalten, kann im Einzelfall eine national bedeutsame Aufgabe sein.

Die nachfolgenden Eckpunkte konkretisieren die finanziellen Hilfen der BKM für national bedeutsame Kulturinvestitionen im Denkmalschutz.

**2. Förderkriterien**

- Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien fördert Kulturdenkmäler, die unter Denkmalschutz gestellt sind.
- Hierfür stellt sie Mittel für Maßnahmen an national bedeutsamen oder das kulturelle Erbe mitprägenden unbeweglichen Kulturdenkmälern zur Verfügung (Projektförderung). In Einzelfällen können auch historische Wasser-, Schienen- und Luftfahrzeuge gefördert werden.
- Gefördert werden können grundsätzlich nur Maßnahmen, die der Substanzerhaltung und Restaurierung im Sinne der Denkmalpflege dienen. Renovierungsarbeiten sowie Umbau- und nutzungsbezogene Modernisierungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- Dauerförderungen sind ausgeschlossen.
- Es besteht kein Anspruch auf Förderung.
- Eine Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel sowie sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen und Sperrn.

- Aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Zuwendungen sind in der Regel staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- Die Zuwendungen erfolgen nach Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S.1 ff.) Danach sind diese Fördergrundsätze und die auf ihrer Grundlage gewährten Zuwendungen von der ansonsten geltenden Anmeldepflicht gegenüber der Kommission freigestellt (Art. 3).
- Unternehmen bzw. Einrichtungen die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Art. 1 Nr. 4a AGVO). Wer eine entsprechende Anordnung nicht befolgt hat, ist von einer Förderung aufgrund dieser Fördergrundsätze ausgeschlossen.
- Jede ab dem 1. Juli 2016 aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Förderung über 500.000 € wird wegen europarechtlicher Maßgaben veröffentlicht (Art. 9 Absatz 1 c) AGVO).

### **3. Verwaltungsverfahren**

- Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien entscheidet über die Förderwürdigkeit einer Maßnahme.
- Träger der Maßnahmen und Antragsteller von Projekten im Sinne dieses Programmes können sein: Länder und andere Gebietskörperschaften, Kirchen und sonstige Projektträger (z.B. Stiftungen, Vereine).
- Dem Projektantrag ist eine Stellungnahme der für den Denkmalschutz zuständigen Stelle des Landes zur Bedeutung des Kulturdenkmals und zu den beantragten Maßnahmen beizufügen.
- Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist dem Projektantrag beizufügen.
- Die Bundesbeteiligung beträgt grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Länder, Kommunen oder Dritte beteiligen sich an den aus

Bundesmitten geförderten Maßnahmen mit gleich hohen, mindestens aber angemessenen Haushaltsmitteln. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

- Begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen und Projekte können nicht gefördert werden. Daher darf mit dem Vorhaben vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. Im Vorfeld erforderliche Planungen und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn eines Vorhabens. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Bewilligungsbehörde ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden.